

Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Neuruppin
- 5. Zivilkammer -

Neuruppin, 09.02.2006

5 O 342/05

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Jabnke
als Einzelrichter

In dem Rechtsstreit

Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V. / Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
erschieden bei Aufruf:

Für den Verfügungskläger Rechtsanwältin Jacobs,

für die Verfügungsbeklagte Herr Syndicus Thomas Peters mit Vollmacht, die zu den Akten
gereicht wird, und Frau Rechtsanwältin Franke.

Verfügungsklägervertreterin überreicht Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO, die zu den Akten
genommen wird.

Verfügungsklägervertreterin erhält die Original-Abschriften des Schriftsatzes der
Verfügungsbeklagten vom 03.02.2006.

Verfügungsklägervertreterin überreicht im Original ihren Schriftsatz vom 08.02.2006, von
welchem Verfügungsbeklagtenvertreterin Abschriften erhält.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Insbesondere wurde die Frage der Dringlichkeit erörtert. Das Gericht gab hier zu bedenken,
dass die Verwendung der Klauseln nach dem bisherigen Vortrag eingestellt worden ist, so
dass man auch ein Hauptsacheverfahren hätte abwarten können.

Verfügungsklägervertreterin erklärt daraufhin, sie könne lediglich bestätigen, dass die
Klauseln im Internet nicht mehr verwandt würden. Sie bestreite jedoch mit Nichtwissen, dass
die beanstandete Klausel nicht doch noch in Vertragsformularen der Verfügungsbeklagten und
im Geschäftsverkehr mit Privatkunden verwandt werden.

Herr Peters erklärt hierzu:

Wie bereits in unserem Schriftsatz vom 12.12.2005 aufgeführt ist, haben wir im November 2005 die Entgeltregelung in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis in Kapitel A unter Nr. 6 umgestellt. Wir verwenden seit dem folgende Klausel:

„Mahnung (nach Eintritt des Verzuges) 1. Mahnung 3,00 €, 2. Mahnung 3,00 €. Aufwendungsersatz; der Kunde kann die Entstehung keines oder eines niedrigeren Mahnaufwandes nachweisen“.

Belehrt über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt erklärt Herr Peters:

Ich versichere die Richtigkeit der soeben gemachten Angaben hiermit an Eides statt.

Laut diktiert und genehmigt. Auf wiederholtes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Verfügungsbeklagtenvertreterin überreicht ein mit Hinweise überschriebenes Formular, in welchem gestaffelt nach der Bilanzsumme Vertragsstrafen empfohlen werden.

Verfügungsbeklagtenvertreterin erklärt hierzu, dass es sich um ein Formular des Verfügungsklägers handele. Bereits daraus sei ersichtlich, dass die Vertragsstrafe von 20.000,00 € überhöht sei.

Verfügungsklägervertreterin erhält Einsicht in die Aufstellung, die sodann zur Akte genommen wird.

Verfügungsbeklagtenvertreterin erklärt, dass ausgehend von dieser Auflistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € für angemessen erachtet werde. Insoweit erklärt sich die Verfügungsbeklagte bereit, eine strafbewerte Unterlassungserklärung abzugeben.

Verfügungsbeklagtenvertreterin erklärt: Namens und in Vollmacht der Verfügungsbeklagten wird folgende

strafbewerte Unterlassungserklärung

abgegeben:

Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1 in 16816 Neuruppin, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, verpflichtet sich hiermit, die Vergütungsklausel in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis mit dem Wortlaut

„Mahnung (nicht verzugsbegründend) 1. Mahnung 6,00 €, 2. Mahnung 8,00 € ab sofort nicht mehr zu verwenden und von ihren Kunden Entgelt für Mahnungen wegen fälliger Ratenkreditzahlungen weder zu verlangen noch zu berechnen.

Für jede Zuwiderhandlung gegen dieses Versprechen wird die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin an die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V., Hoffmannstraße 103 in 91052 Erlangen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € zahlen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf wiederholtes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Verfügungsklägervertreterin erklärt daraufhin, das einstweilige Verfügungsverfahren in der Hauptsache für erledigt, nachdem ihrer Auffassung nach die Dringlichkeit nunmehr entfallen sei.

Verfügungsbeklagtenvertreterin schließt sich der Erledigungserklärung an.

Die Parteien verhandeln mit widerstreitenden Kostenanträgen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Es soll eine Entscheidung entsprechend § 91 a ZPO über die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens im schriftlichen Verfahren ergehen.

(Dr. Jahnke)

Für die Richtigkeit der
Phonoübertragung:

Havemann, Justizangestellte

5 O 342/05
(Geschäftsnummer)

Abschrift



Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V., vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Jochen Schädler,
Hofmannstraße 103, 91052 Erlangen,

- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heidrun Jakobs,
Berliner Straße 248,
65205 Wiesbaden

g e g e n

Sparkasse Ostprignitz Ruppın, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Jens Marckhoff, Fontaneplatz 1,
16816 Neuruppin,

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schackow & Partner,
Lange Straße 7/8,
18005 Rostock

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin

am 27. Februar 2006

durch den Richter am Landgericht Dr. Jahnke als Einzelrichter

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Verfügungsbeklagten auferlegt.

Gründe:

I.

Der Verfügungskläger ist ein Verbraucherschutzverein und satzungsgemäß zum Schutz von Verbrauchern vor unredlichen Kreditinstituten bzw. Finanzdienstleistern berufen. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz aufgenommen. Mit Schreiben vom 2. November 2005 forderte der Verfügungskläger die Verfügungsbeklagte zur Unterlassung der Verwendung einer Vergütungsklausel in Kapitel A Nr. 6 ihres Preis- und Leistungsverzeichnisses (Bl. 6 d. A.), auf welche wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung mit einer Vertragsstrafe von 20.000 EUR für jede Zuwiderhandlung auf.

Nachdem die Verfügungsbeklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2006 eine strafbewährte Unterlassungserklärung in Höhe von 2.500 EUR abgegeben hat, haben die Parteien das einstweilige Verfügungsverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie stellen nunmehr wechselseitige Kostenanträge.

II.

Nachdem beide Parteien das einstweilige Verfügungsverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führt zu

einer Auferlegung der Kosten auf die Verfügungsbeklagte, die ohne Eintritt der erledigenden Ereignisses in dem einstweiligen Verfügungsverfahren aller Voraussicht nach unterlegen gewesen wäre.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zulässig und begründet.

Der Verfügungsanspruch des Verfügungsklägers ergab sich aus §§ 1,3 Abs. 1, 4 Abs. 1 UKlaG. Die von der Verfügungsbeklagten verwandte Klausel war nach § 307 BGB unwirksam.

Zugunsten des Verfügungsklägers bestand neben dem Verfügungsanspruch auch ein Verfügungsgrund. § 12 Abs. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG begründet eine widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkeit.

Alleine die allgemeine Erklärung der Verfügungsbeklagten vom 15. November 2005, „die angegriffene Entgeltklausel aus Klarstellungsgründen abzuändern“ vermochte weder die Wiederholungsgefahr zu beseitigen noch dem Antrag des Verfügungsklägers die Dringlichkeit zu nehmen.

Insoweit ist es anerkannt, dass die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur dadurch ausgeräumt werden kann, dass der Verwender eine ernsthafte und unbedingte Unterlassungserklärung bezüglich aller möglichen Anwendungsfälle abgibt und die Unterlassungspflicht durch ein Vertragsstrafversprechen sichert (Palandt/Bassenge, BGB, 65. Aufl., § 1 UKlaG Rdnr. 7). Wird in der Abmahnung eine übersetzte Vertragsstrafe gefordert, muss der Verwender einen angemessenen Betrag anbieten (Palandt a.a.O.).

Es ist davon auszugehen, dass der Verfügungsbeklagten als Sparkasse diese Rechtslage durchaus bekannt war. Gleichwohl hat sie erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Unterlassungserklärung mit einer ihrer Auffassung nach angemessenen Vertragsstrafe von 2.500 EUR angeboten.

Die Vermutung der Dringlichkeit ist schließlich auch nicht dadurch widerlegt worden, dass der Verfügungskläger einen Terminverlegungsantrag gestellt hat. Dass die

Verfahrensbevollmächtigte des Verfügungsklägers am 5. Januar 2006 bereits zu Terminen vor dem Arbeitsgericht Berlin und Landgericht Halle geladen war und das Gericht in dem einstweiligen Verfügungsverfahren überhaupt einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, liegt weder in ihrem Einflussbereich noch in dem des Verfügungsklägers, so dass ihm dies auch nicht zum Nachteil gereichen kann.

Verfahrenswert: 5.000,00 EUR

Dr. Jahnke